



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 20 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie über Anhaltspunkte verfügt, dass die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, für die am 08.02.2022 ein 21-Jähriger vom Jugendschöffengericht Augsburg verurteilt wurde, rassistisch, ausländer- oder „fremdenfeindlich“ motiviert war, ob bei der betreffenden Person Waffen oder Sprengstoff gefunden wurden und ob die verurteilte Person in Beziehung bzw. Austausch zu anderen (rechts)extremistischen Strukturen stand?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Verhandlung vor dem Amtsgericht Augsburg fand nach § 48 Jugendgerichtsgesetz (JGG) unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, da der Angeklagte zu Beginn des Tatzeitraums Jugendlicher war. Die Regelung dient dem Schutz der auch von der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV. Dies war trotz des rechtskräftigen Abschlusses des Strafverfahrens auch hinsichtlich des Umfangs der Beantwortung der vorliegenden Anfrage zu beachten. Vor diesem Hintergrund können die folgenden Angaben gemacht werden:

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war die Tatmotivation des Angeklagten nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), in erster Linie durch seine Zugehörigkeit zu einer „Amok-Community“ im Internet geprägt, wobei Täter wie David Sonboly und Anders Breivik als Vorbild fungierten.

Beim Angeklagten konnten Gegenstände für den Bau eines Sprengsatzes sowie ein mit scharfer Munition befülltes Magazin für eine Schusswaffe sichergestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter SPD vom 16.02.2022 „Verurteilung eines Sympathisanten des O EZ-Attentats“ (Drs. 18/21879) Bezug genommen.